

BGer 5A_465/2024 vom 19. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_465_2024

FR: TF 5A_465/2024 du 19 février 2025

IT: TF 5A_465/2024 del 19 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) vorsorglich für die Dauer des Verfahrens betreffend Ungültigkeit der Ehe bzw. des Scheidungsverfahrens über die Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten entschieden hat (Art. 294 Abs. 1 und Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ; BGE 145 III 146 E. 2.4; 134 III 426 E. 2.2). Hierbei handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilsache nach Art. 72 Abs. 1 BGG ; Urteil 5A_827/2023 vom 8. Oktober 2024 E. 1.2). Der notwendige Streitwert von Fr. 30'000.-- ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG), die er auch fristgerecht eingereicht hat (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Gemäss den tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts, die unbestritten bleiben und für das Bundesgericht daher verbindlich sind (vgl. hinten E. 2), hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht beantragt, er sei zur Verrechnung bestimmter (Unterhalts) Beträge zu ermächtigen. Sein diesbezügliches Begehren ist folglich neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 135 I 119 E. 2; Urteil 5A_182/2024 vom 29. Januar 2025 E. 1.2).

E. 1.3

Die Beschwerde in Zivilsachen kann nur gegen die Urteile oberer kantonalen Instanzen erhoben werden (Art. 75 Abs. 2 BGG ; BGE 141 III 188 E. 4.1). Vor Bundesgericht anfechtbar sind daher ausschliesslich die (Rechtsmittel-) Entscheide dieser oberen Instanzen, die die erstinstanzlichen Entscheide ersetzen (sog. Devolutiveffekt; vgl. betreffend die Berufung Urteil 5A_88/2020 vom 11. Februar 2021 E. 1.3). Die Beschwerde ist damit unzulässig, soweit sie sich auf die Verfügung des Bezirksgerichts bezieht.

E. 2

Massnahmeentscheide, die gestützt auf Art. 276 ZPO ergehen, unterstehen Art. 98 BGG (Urteil 5A_430/2023 vom 16. Februar 2024 E. 2.1; vgl. BGE 133 III 393 E. 5.1). Daher kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. BGE 149 III 81 E. 1.3). Eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen kommt ebenfalls nur in Frage, wenn die kantonale Instanz solche Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1). Für die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Das Bundesgericht prüft daher nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen. Die rechtsuchende Partei muss präzise angeben, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen Entscheid

verletzt wurde, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 146 I 62 E. 3 ; 145 I 121 E. 2.1). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3).

Die Beschwerde erschöpft sich über weite Strecken in allgemeinen rechtlichen Überlegungen ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid sowie darin, die Sach- und Rechtslage in teilweise wenig sachlicher Art und Weise aus Sicht des Beschwerdeführers darzustellen. Hierauf ist nicht einzugehen.

E. 3.1

Anlass zur Beschwerde gibt die Berechnung des vom Beschwerdeführer unbestritten geschuldeten ehelichen Unterhalts. Der Beschwerdeführer erachtet es dabei als verfassungswidrig, einen Anteil für den vorehelichen Sohn der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen (allgemein zum Unterhalt an Stiefkinder vgl. BGE 137 III 59 E. 4.4; 127 III 68 E. 3; Urteil 5A_788/2017 vom 2. Juli 2018 E. 7.1, nicht publiziert in: BGE 144 III 349).

Nach der Darstellung des Obergerichts ist für die eheliche Unterhaltspflicht entscheidend, ob in irgendeiner Form eine Lebensgemeinschaft bestanden hat. Dies sei bei den Parteien aufgrund der finanziellen Unterstützung der Beschwerdegegnerin durch den Beschwerdeführer während der Ehe der Fall gewesen. Dagegen sei nicht entscheidend, ob ein gemeinsamer Haushalt gelebt worden sei. Die eheliche Beistandspflicht umfasse den gesamten Bedarf der Familie einschliesslich jenen von Stiefkindern, die mit dem unterhaltsberechtigten Elternteil in einem Haushalt lebten. E. _____ erhalte keinen Unterhalt von seinem leiblichen Vater, sei aber während längerer Zeit durch den Beschwerdeführer unterstützt worden. Dessen finanzielle Verhältnisse würden die Unterstützung des Stiefsohns sodann zulassen. Das Bezirksgericht habe daher bei der Festlegung des Ehegattenunterhalts zurecht einen Beitrag für diesen (bestehend aus Grundbetrag, Wohn- und Krankenkassenkosten sowie Steuern) berücksichtigt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, es habe bei der Unterhaltsfestsetzung das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) verletzt. Er missachtet, dass diese verfassungsmässigen Rechte sich an den Staat richten und im Verhältnis zwischen Privatpersonen keine direkte Drittwirkung entfalten. Sie können im vorliegenden Verfahren nicht angerufen werden (BGE 147 III 49 E. 9.4; 137 III 59 E. 4.1 ; 136 I 178 E. 5.1).

E. 3.3

Weitergehend erachtet der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil verschiedentlich als "willkürlich gemäss Art. 9 BV " sowie "als Art. 29 und Art. 30 BV verletzend". In seinen Ausführungen beschränkt der Beschwerdeführer sich indes im Wesentlichen darauf, dem Bundesgericht seine Sicht der Dinge zu unterbreiten und die abweichenden Überlegungen der Vorinstanz als verfassungswidrig zu bezeichnen. Er zeigt nicht erkennbar auf, welche eigenständige Bedeutung den angerufenen Verfassungsbestimmungen im hier streitigen Kontext zukommen und inwiefern welches verfassungsmässige Recht im Einzelnen verletzt sein soll (vgl. vorne E. 2; Urteil 5A_878/2023 vom 20. Februar 2024 E. 2.1). Vielmehr bringt er pauschal vor, das angefochtene Urteil verletze in allen Teilen die " Art. 9, 29 und

30 BV ". Insbesondere den erwähnten allgemeinen theoretischen Darstellungen zu den fraglichen Verfassungsbestimmungen (vgl. vorne E. 2) lässt sich zu deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nichts entnehmen. Die Beschwerde erweist sich damit als ungenügend begründet. Im Einzelnen ist zusätzlich auf das Folgende zu verweisen:

E. 3.4.1

Der Beschwerdeführer erachtete es als verfassungswidrig, dass das Obergericht trotz entsprechender Anträge "überhaupt keine Informationen von E. _____ eingeholt oder von der Beschwerdegegnerin verlangt" hat. Zwar kann es den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzen, wenn eine Partei mit einem Beweisantrag nicht gehört wird (BGE 144 II 427 E. 3.1 [einleitend] ; 140 I 99 E. 3.4). Der Beschwerde lässt sich indes nicht entnehmen, welche Beweisanträge des Beschwerdeführers das Obergericht nicht behandelt haben soll. Entsprechende Angaben wären umso mehr zu erwarten gewesen, als das angefochtene Urteil festhält, die Verhältnisse um E. _____ seien unbestritten und es seien keine weiteren Abklärungen notwendig. Dass das Obergericht zu unbestrittenen Tatsachen keine Beweise erhoben hat, ist nicht zu beanstanden (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO ; BGE 147 III 440 E. 5.3).

E. 3.4.2

Verschiedentlich wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz sodann vor, sie habe die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht oder zu wenig bzw. nur selektiv berücksichtigt. Anders als er zu glauben scheint, ist hierdurch nicht der Anspruch auf rechtliches Gehör betroffen (BGE 146 II 335 E. 5.2; 145 III 324 E. 6.1). Es kann allerdings willkürlich (Art. 9 BV) sein, wenn ein Gericht in seinem Urteil ohne nachvollziehbare Begründung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (BGE 148 III 95 E. 4.1; Urteil 5A_793/2023, 5A_794/2023 vom 4. Juli 2024 E. 8.1, in: FamPra.ch 2024 S. 981). Die in der Beschwerde erhobenen unspezifischen Behauptungen sind freilich nicht geeignet, um solches darzutun.

E. 3.4.3

Der Beschwerdeführer verweist darauf, dass die Parteien bzw. er selbst mit dem Stiefsohn nie zusammengelebt bzw. in einer Lebensgemeinschaft gelebt hätten. Die Vorinstanz habe dies ignoriert und sei so verfahren, als wäre das Leben in einer ehelichen Gemeinschaft vollkommen irrelevant. Anders als der Beschwerdeführer dies darstellt, hat die Vorinstanz geprüft, ob zwischen den Parteien eine Lebensgemeinschaft vorgelegen hat. Dabei hat sie der Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat, allerdings keine entscheidende Bedeutung beigemessen (vgl. E. 3.1 hiervor). Hierauf geht die Beschwerde in keiner Weise ein, womit sie ungenügend begründet ist. Gleichzeitig erweist sich der weitere Vorwurf als unzutreffend, das Obergericht habe das Kriterium der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft nicht berücksichtigt. Auch in diesem Zusammenhang ist es sodann nicht ausreichend, dem Obergericht pauschal vorzuwerfen, es habe nicht verfassungskonform gehandelt und im Ergebnis nicht Recht, sondern Unrecht gesprochen.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Anlass, auf die Kostenverlegung des Berufungsverfahrens einzugehen, besteht nicht, da diese nicht unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens in Frage gestellt wird.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Parteienschädigung ist keine zu sprechen, da der obsiegenden Beschwerdegegnerin mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.